

Antrag

der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Moratorium zu freigemessenen Abfällen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aus welchen Gründen sie ein Moratorium für die Ablagerung freigemessener Abfälle aus Atomanlagen auf Deponie-Standorten mit der Möglichkeit einer „landwirtschaftlichen Nachnutzung“ erlassen hat;
2. ob dieses Moratorium auch für die Ablagerung auf Deponien gilt, auf denen keine landwirtschaftliche Nachnutzung geplant ist;
3. ob sich der avisierte Zeitplan für den Rückbau der kerntechnischen Anlagen an den Standorten Neckarwestheim und Philippsburg durch das Moratorium ändert und wenn ja, in welchem Umfang;
4. ob und wenn ja, wie das zuständige Bundesumweltministerium auf das vom Land Baden-Württemberg erlassene Moratorium reagiert hat;
5. ob und wenn ja, bis wann mit einer rechtsverbindlichen Entscheidung des Bundes in der Frage freigemessener Abfälle und landwirtschaftlicher Nachnutzung auf Deponien aus ihrer Sicht gerechnet werden kann;
6. wie sie den Vorschlag beurteilt, freigemessene Abfälle aus Atomanlagen künftig in den Zwischenlagern der Atomkraftwerke zu deponieren;

7. wie sie den Vorschlag beurteilt, freigemessene Abfälle aus Atomanlagen anstatt auf Erd- und Bauschuttdeponien künftig in Untertagedeponien – beispielsweise in Heilbronn – abzulagern.

10. 10. 2016

Renkonen, Dr. Rösler, Lisbach, Niemann,
Dr. Murschel, Schoch, Walter GRÜNE

Begründung

Das baden-württembergische Umweltministerium hat Ende Juni dieses Jahres ein Moratorium für die Deponierung freigemessener Abfälle aus den Atomkraftwerken Philippsburg und Neckarwestheim verfügt. Dies wurde mit offenen Fragen über möglichen Folgen für Deponien mit einer landwirtschaftlichen Nachnutzung insbesondere in der Deponie Froschgraben in Schwieberdingen begründet. Zudem gibt es offensichtlich nicht kompatible Aussagen hierzu in der Bundesstrahlenschutzverordnung (StrlSchVO) sowie seitens der Bundesstrahlenschutzkommission (SSK). Uns interessiert, welche Gründe das Ministerium für seine Bedenken konkret anführt und ob – und wenn ja wie – der Bundesgesetzgeber auf das Moratorium bislang reagiert hat. Darüber hinaus bitten wir um Auskünfte zu öffentlich geäußerten Vorschlägen aus dem Kreis Ludwigsburg, ob freigemessene Abfälle aus Atomanlagen anderweitig abgelagert werden können als auf Erddeponien.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 Nr. 3-4643.17 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. aus welchen Gründen sie ein Moratorium für die Ablagerung freigemessener Abfälle aus Atomanlagen auf Deponie-Standorten mit der Möglichkeit einer „landwirtschaftlichen Nachnutzung“ erlassen hat;*

Im Modell zur Ableitung der Werte für die Freigabe von Stoffen zur Beseitigung auf Deponien, das der Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) vom 6. Dezember 2006 zugrunde lag, wurde direkte landwirtschaftliche Nutzung und Wohnbebauung auf stillgelegten Deponien nicht berücksichtigt. Da diese Nachnutzung von Deponien in Baden-Württemberg aber möglich ist und die Gründe der SSK heute nicht mehr nachvollzogen werden können, bestand eine Betrachtungslücke. Bis zur Klärung hat das Umweltministerium höchst vorsorglich die Ablagerung freigegebener Abfälle auf Deponien ausgesetzt.

- 2. ob dieses Moratorium auch für die Ablagerung auf Deponien gilt, auf denen keine landwirtschaftliche Nachnutzung geplant ist;*

Vorsorglich erstreckte sich das Moratorium auf alle Deponien, die entsprechend den erteilten Freigabebescheiden derzeit für die Ablagerung freigegebener Abfälle genutzt werden können.

Da für alle Deponien, auf denen freigegebene Abfälle abgelagert wurden, die Einhaltung des 10 µSv-Kriteriums gewährleistet sein muss und langfristig gesehen eine direkte landwirtschaftliche Nutzung oder eine Wohnbebauung nicht ausge-

geschlossen werden kann, sehen die zur Abklärung der radiologischen Auswirkungen der Nachnutzung stillgelegter Deponien anzustellenden Betrachtungen einen umfassenden, alle radiologischen Aspekte berücksichtigenden Ansatz vor.

3. ob sich der avisierte Zeitplan für den Rückbau der kerntechnischen Anlagen an den Standorten Neckarwestheim und Philippsburg durch das Moratorium ändert und wenn ja, in welchem Umfang;

Dem Umweltministerium liegen keine Erkenntnisse vor, dass der avisierte Zeitplan für den Rückbau der Anlagen an den Standorten Neckarwestheim und Philippsburg aufgrund des Moratoriums anzupassen wäre.

4. ob und wenn ja, wie das zuständige Bundesumweltministerium auf das vom Land Baden-Württemberg erlassene Moratorium reagiert hat;

5. ob und wenn ja, bis wann mit einer rechtsverbindlichen Entscheidung des Bundes in der Frage freigemessener Abfälle und landwirtschaftlicher Nachnutzung auf Deponien aus ihrer Sicht gerechnet werden kann;

Einer rechtsverbindlichen Entscheidung des Bundes bedarf es nicht. Das Bundesumweltministerium (BMUB) wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Sitzung über den Sachverhalt informiert. Da nach Auffassung des BMUB der Nachweis der Einhaltung des 10 µSv-Kriteriums über die in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) tabellierten Freigabewerte nicht geführt werden kann, wenn eine Wohnbebauung oder eine landwirtschaftliche Folgenutzung stillgelegter Deponien in Betracht kommt, hat das Land Baden-Württemberg zur Klärung der Frage, inwieweit durch diese und weitere zu unterstellende Nachnutzungsvarianten einer stillgelegten Deponie das 10 µSv-Kriterium verletzt werden könnte, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.

6. wie sie den Vorschlag beurteilt, freigemessene Abfälle aus Atomanlagen künftig in den Zwischenlagern der Atomkraftwerke zu deponieren;

Da freigemessene Abfälle kein erhöhtes radioaktives Risiko darstellen und deshalb unter Einhaltung von Vorsorgewerten (10 µSv-Kriterium) aus dem Atomrecht entlassen worden sind, unterliegen sie den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsrechts. Eine Zwischenlagerung ist nicht erlaubt und nicht sinnvoll.

7. wie sie den Vorschlag beurteilt, freigemessene Abfälle aus Atomanlagen anstatt auf Erd- und Bauschuttdeponien künftig in Untertagedeponien – beispielsweise in Heilbronn – abzulagern.

Entsprechend den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung müssen Deponien, auf denen freigegebene Abfälle abgelagert werden dürfen, mindestens den Anforderungen der Deponieklasse I entsprechen und eine Mindestablagerung von jährlich 10.000 Tonnen aufweisen. Die Verbringung freigegebener Abfälle in eine Untertagedeponie ist bei Einhaltung des 10 µSv-Konzepts somit weder rechtlich noch unter Strahlenschutz Gesichtspunkten erforderlich.

Meinel

Ministerialdirektor